

# Der Enzthäler.

Anzeiger & Unterhaltungs-Blatt für das ganze Enzthal und dessen Umgegend.

Amtsblatt für den Oberamtsbezirk Neuenbürg.

82. Jahrgang.

Nr. 42.

Neuenbürg, Dienstag den 7. April

1874.

Erscheint Dienstag, Donnerstag und Samstag. — Preis halb, im Bezirk 1 fl. 20 kr. auswärts 1 fl. 50 kr. — In Neuenbürg abonniert man bei der Redaction, auswärts beim nächstgelegenen Postamt. Bestellungen werden täglich angenommen. — Einrückungspreis die Zeile oder deren Raum 2 1/2 kr., bei Redactionsauskunft 4 kr. — Je spätestens 9 Uhr Vormittags zuvor übergebene Anzeigen finden Aufnahme.

### Amtliches.

Neuenbürg.

### Die Ortsvorsteher

Haben die Bekanntmachung über die Auserkürssetzung der Kronenthaler zc. im Reg. Bl. Nr. 11 S. 148 sämtlichen öffentl. Rechnern zu eröffnen.

Den 4. April 1874.

R. Oberamt.  
G a u p p.

Neuenbürg.

### An die Ortsvorsteher.

In soweit als die Vorstrafen der Militärpflichtigen nicht in den Stamm-Rollen beigelegt waren oder besonders angezeigt wurden, hat letzteres ohne Verzug zu geschehen.

Den 4. April 1874.

R. Oberamt.  
G a u p p.

Langenbrand.

### Holz-Verkauf.

Die Gemeinde verkauft am Donnerstag den 9. d. Mts. Mittags 1 Uhr auf dem Rathhause

160 Stck. Bauholz mit 69 Fm.

5 " Klöße mit 3,22 Fm.

48 " Baustangen,

48 Rm. Nadelholz-Scheiter u. Prügel.

Den 1. April 1874.

Schultheiß Rentzschler.

### Privatnachrichten.

Einige gut erzogene

**Lehrlinge** sowie **Lehrmädchen** für das Kettenfach werden angenommen bei **Finter & Rüh** in Pforzheim.

Eine gesunde

### Amme

wird zum sofortigen Eintritt gesucht von **Frau Gebamme Siegle**, Pforzheim.

Neuenbürg.

**Dung**, großen Vorrath verkauft

**G. Lustnauer**,  
z. Sonne.

**Feldreuna**ch.

Ungefähr 40 Str. **Heu** verkauft

**Chr. Fr. Mitschels**, Br.

Neuenbürg, den 4. April 1874.

## Lateinschule Neuenbürg.

Im Hause des Unterzeichneten können auf Georgii noch einige gutgeartete Knaben Aufnahme finden.

### Lehrfächer:

Religion,  
Deutsch,  
Latein,  
Griechisch,  
Französisch,

Rechnen,  
Geometrie,  
Geschichte,  
Geographie,  
Schönschreiben.

Der Eintritt sollte womöglich nicht nach dem neunten Lebensjahre erfolgen.

Präceptor **Wokel**.

Neuenbürg.

Zur Annahme von **Wleichwaaren** für die

## Rohrdorfer Naturbleiche

empfehlte sich zu guter Besorgung wie bisher

**Theodor Weiss.**

Schönen Dreiblättrigen

## Kleesamen

empfehlte

**Theodor Weiss.**

Verdienst-Medaille in Wien.

# LÖFLUND'S

# HUSTEN-

# BONBONS

aus ächtem Malz-Extrakt bereitet, sind in Paketen zu 6 kr. zu haben in den Apotheken in **Neuenbürg** und **Wildbad**.

## Reduktionstabellen

von

Mark in Gulden, Thaler und Franks, à 6 kr.

Mark in Gulden à 3 kr.

Mark in Thaler à 3 kr.

empfehlte

**Jak. Wech.**

### Kronik.

Deutschland.

Unter dem der Militär-Kommission von Seiten der Regierung mitgetheilten Material befindet sich folgende interessante Zusammenstellung über das Verhältnis der Zahl der Offiziere zur Zahl der Mannschaften in den Friedens-Stats verschiedener Staaten. Das Deutsche Reich hat bei einer Friedenspräsenzstärke (excl. Offiziere zc.) von 401,659 Mann 19,211 Offiziere (excl. Aerzte zc.), von denen 290 Generale, 1859 Stabsoffiziere und 3682 Hauptleute sind; Frankreich bei einer Friedenspräsenzstärke von 453,915 Mann 25,755 Offiziere darunter 315 Generale, 2633 Stabsoffiziere, 7857 Hauptleute; Belgien bei einer Friedenspräsenz von 40,844 Mann 2811 Offiziere, darunter 38 Generale, 291 Stabsoffiziere; Oesterreich bei einer Friedenspräsenzstärke von 263,946 Mann 14,162 Offiziere, darunter 194 Generale, 1271 Stabsoffiziere, 3447 Hauptleute; Italien bei einer Friedenspräsenzstärke von 202,434 Mann 9813 Offiziere, darunter 130 Generale, 1056 Stabsoffiziere, 2701 Hauptleute; Rußland bei einer Friedenspräsenzstärke von 711,002 Mann 28,026 Offiziere, darunter 1064 Generale. Es kommt also je ein Offizier in Deutschland auf 21, in Frankreich auf 17,5, in Belgien auf 14,5, in Oesterreich auf 18,5, in Italien

auf 20, in Rußland auf 25 Mann; je ein General in Deutschland auf 1385, in Frankreich auf 1315, in Belgien auf 1068, in Oesterreich auf 1360, in Italien auf 1557, in Rußland auf 668 Mann; je ein Stabs-offizier in Deutschland auf 216, in Frankreich auf 172, in Belgien auf 140, in Oesterreich auf 208, in Italien auf 192 Mann; je ein Hauptmann in Deutschland auf 109, in Frankreich auf 58, in Oesterreich auf 76, in Italien auf 75 Mann. — Aus einer der Kommission vorgelegten Berechnung des jährlichen Rekrutenbedarfs des deutschen Heeres geht hervor, daß für die Infanterie in Preußen 68,790, in Bayern 11,020, in Sachsen 5510, in Württemberg 4200, im Ganzen also 89,520 Rekruten erforderlich sind. Die Kavallerie des deutschen Heeres bedarf 16,740, die Feld-Artillerie 9000, die Fuß-Artillerie 4785, die Pioniere und Eisenbahntruppen 3040, der Train 3150, die Dekonomie-Handwerker 3775 Rekruten. Danach beträgt das jährliche Rekrutenkontingent des Heeres 130,000 Mann; dazu kommen etwa 10 Prozent Nachersatz: 13,000 Mann; das Rekruten-Kontingent der Marine beträgt 2000 Mann; mithin beträgt der jährliche Bedarf für Heer und Marine 145,500 Rekruten.

**Posen, 30. März.** Die Ostb. J. meldet: Eine von der Direktion der Kreuzburg-Posener Eisenbahn eingeleitete und vom Staatsministerium angeordnete Untersuchung wegen sozialistischer Umtriebe unter den Eisenbahnarbeitern ergab, daß die Erregung nicht von Eisenbahnbeamten oder fremden Agenten, sondern von der Kanzel und von ultramontaner Seite ausging.

**Württemberg.**

Auf Grund des Art. 8, 13 und 16 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichsgesetzbl. S. 233) hat der Bundesrath die nachstehenden Bestimmungen getroffen: § 1. Vom 1. April 1874 an gelten nicht ferner als gesetzliches Zahlungsmittel: 1) die Kronenthaler deutschen, österreichischen oder Brabanter Gepräges, 2) die im Zwanzig-guldenfuß ausgeprägten ganzen halben und Viertel-Konventions-(Species-)Thaler deutschen Gepräges. Es ist daher vom 1. April 1874 ab außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen. § 2. Die im Umlauf befindlichen, in § 1 bezeichneten Münzen werden in den Monaten April, Mai u. Juni 1874 von den durch die Landeszentralbehörden zu bezeichnenden Kassen derjenigen Bundesstaaten, welche diese Münzen geprägt haben, beziehungsweise in deren Gebiet dieselben gesetzliches Zahlungsmittel sind, nach dem in dem § 3 festgesetzten Werthverhältnisse für Rechnung des Deutschen Reichs sowohl in Zahlung angenommen, als auch gegen Reichs- beziehungsweise Landesmünzen umgewechselt. Nach dem 30. Juni 1874 werden derartige Münzen auch von diesen Kassen weder in Zahlung noch zur Umwechslung angenommen. § 3. Die Einlösung der in § 1 bezeichneten Münzen erfolgt zu dem nachstehend vermerkten festen Werthverhält-

nisse: Kronenthaler 2 fl. 42 kr., beziehungsweise 1 Thlr. 16 1/2 Sgr. 1/2 Konventions-(Species-)Thaler 2 fl. 24 kr., beziehungsweise 1 Thlr. 11 1/10 Sgr. 1/2 Konventions-thaler (Konventionsgulden zu 1 fl. 12 kr., beziehungsweise 20 1/2 Sgr. 1/2 Konventionsthaler zu 36 kr., beziehungsweise 10 1/2 Sgr. §. 4. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§. 2) findet auf durchlöcherter und anders, als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, ungleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Zu Vollziehung der vorstehenden Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 7. d. M. (Reichsgesetzbl. S. 21) werden unter Anderem von den Ministerien des Innern und der Finanzen folgende Vorschriften ertheilt: Bei sämtlichen Kameralämtern des Landes werden in den Monaten April, Mai und Juni d. J. die Kronenthaler, sowie die in der Bekanntmachung des Reichskanzlers ausgeführten Münzen des Konventionsfußes zu den ebendieselbst angegebenen Werthverhältnissen an Zahlung angenommen oder gegen anderes Geld umgewechselt, sofern sie nicht verfälscht oder durchlöchert oder anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringert sind. Nach Ablauf des 30. Juni werden diese Münzen von den öffentlichen Kassen weder in Zahlung noch zur Umwechslung angenommen. Diejenigen Münzen des Konventionsfußes, welche östr. Gepräge tragen, sind von der Annahme und dem Austausch ausgeschlossen. Ebenso sind davon ausgeschlossen ohne Unterschied des Gepräges die Zehn- und Zwanzig-Kreuzerstücke des Konventionsfußes (Drei- und Sechsbäzner), welche bereits durch die R. Verordnungen vom 18. Aug. 1858 (Reg. Bl. S. 199) und vom 5. Febr. 1864 (Reg. Bl. S. 15) die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels verloren haben und schon seit dem 1. März 1864 bei den öffentlichen Kassen nicht mehr angenommen werden.

**W i l d b a d**, 2. April. In Folge der viel-besprochenen, unvorbenen, angefochtenen und schließlich mit Recht theilweise cassirten Dezember-Gemeinderathswahl hatte gestern die **Neuwahl** von 2 Mitgliedern unter lebendigem Kampfe statt. — Der Wahl-Verein (Organ des gesunden Fortschritts) brachte einen seiner Kandidaten mit der höheren Stimmenzahl durch. — Unsere jüngsten Gemeindevahlen da und dort geben überhaupt Manches zu denken: Die Ergebnisse sind in erster Linie eine ernste Mahnung an die Klassen derer, auf welche sich unsere Gemeinwesen zu stützen haben, die aber oft unter den drohendsten Gefahren zu ihren Wahlpflichten nicht aufzurütteln sind, wenn hoch kommt bei *dolce far niente* eine Faust im Sack machen; während verleitete Massen den sich mehr und mehr ausbreitenden, von nichts weniger als von rationalen Grundätzen ausgehenden Agitationen, zum gedankenlos willigen Werkzeug werden, sich hingebend an wenige, meist im Trüben fischende oder überlebte (darum rückwärtliche und freib-gängliche) Ziele verfolgende Führer. Leh-

teren aber ist um so größere Verantwortung, als unserer „Väterstadt,“ wie sie sich so gerne nennen hört, mit einem Gebahren, das Engherzigkeit und Vorurtheil als Basis sucht, entfernt nicht gebietet ist; wir bedürfen einer Gemeindevertretung, welche bürgerförmig, besonnen, frei von Leidenschaft und schädlichen Privat-Interessen, die unsern speziellen Verhältnissen wohlanschauende Ration sich zu eigen macht.

**Miszellen.**

**Kaulbach-Anekdoten.** Kaulbach und Schwanthaler konnten sich nie so recht leiden. Die gewaltige welthistorische Natur, der unendliche Humor und die vernichtende Satyre Kaulbach's war für Schwanthaler ebenso wenig zugänglich, als dessen zarte, duftige Romantik für Kaulbach verständlich. Wenn sie zusammenkamen, blieben kleine Plänkelleien nie aus. Eines Tages freute sich Schwanthaler in ironischer Weise, daß Kaulbach verheirathet und ein Vater, also doch nicht der „einzige“ Kaulbach sei. Kaulbach dagegen bedauerte nur, daß Schwanthaler nicht verheirathet sei. Warum? fragte Jener verwundert. „Nun erwiderte Kaulbach, dann könnte doch nach Ihrem Tode Ihre Frau das Geschäft fortführen.“ Diesen vernichtenden Wit hat Schwanthaler ihm nie vergeben können, und er machte dem gewaltigen Mann viele Feinde in München. Das durchgreifendste Kunsturtheil, das wohl je gegeben wurde, gab Kaulbach als junger Mann in Rom. Der damalige sächsische Gesandte in Rom malte leidenschaftlich, und zwar große Bilder. Ein solches hatte er nun wieder als Carton entworfen und Kaulbach und Cornelius zu sich eingeladen, damit sie darüber urtheilen möchten. Er führte sie in sein Atelier, zog den Vorhang des Cartons weg und entfernte sich, damit sie ungestört ihre Meinungen darüber austauschen könnten. Das Bild stellte Hagar in der Wüste vor, wie sie ihren Sohn Ismael „eines Vogenschusses Weite“ von sich aussetzt. Der Maler hatte sich streng an die Bibel gehalten und demnach folgende Gruppierung gemacht. Rechts, in der äußersten Ecke, Hagar; links in der äußersten Ecke, Ismael, und zwischen Beiden ungefähr zwei Quadratfuß Wüste, nichts als Wüste. Kaulbach und Cornelius sahen sich einander ganz verblüfft an. Plötzlich sprang Kaulbach mit aller Kraft in einem Sage durch die Wüste und zum Zimmer hinaus, Cornelius denselben Weg, und draußen brachen Beide in ein homerisches Gelächter aus. Als der Gesandte in Erwartung andächtigen Schweigens wieder eintrat, sah er erstaunt das durchgreifende Kunsturtheil. Er soll nie mehr gemalt haben.

**Frankfurter Course vom 31. März.**  
Geldsorten.

Friedrichsd'or	— fl. —	— fr.
Pistolen	9 fl. 34	— 36 fr.
Holländ. 10 fl.-Stück	9 fl. 45	— 47 fr.
Dutaten	5 fl. 31	— 33 fr.
al marko	5 fl. 32	— 34 fr.
20-Frankenstücke	9 fl. 24	— 25 fr.
Englische Souverains	11 fl. 50	— 52 fr.
Ruß. Imperiales	9 fl. 40	— 42 fr.
Dollars in Gold	2 fl. 25	— 26 fr.

